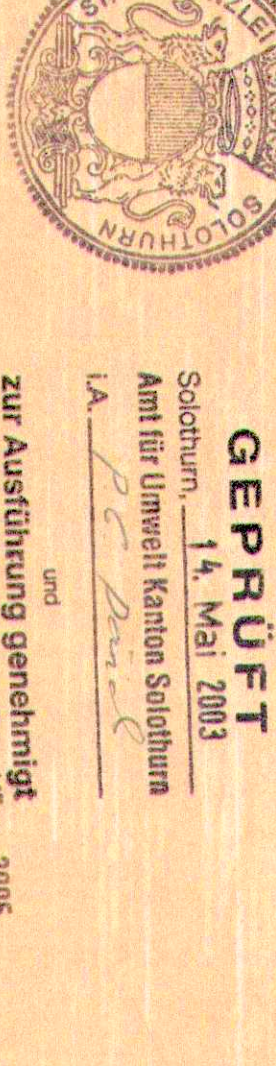


Gem. Kappel
Kt. Solothurn

KANT. NUTZUNGSPLAN

Mittelgäubach

Abschnitt Boningerstrasse - Höhlweg



Sachplan 14. Mai 2003
GEPRÜFT
Amt für Umwelt, Raum und
Landschaft

Situation 1:500

Ingenieurbüro E. Pfister AG
Geschehen: 24.3.2003
Datum: 30.2.31
Form: Plan Nr.:
Plan Nr.: KB-12

Sonderbauvorschriften
Ausbau und Revitalisierung des Mittelgäubachs

5.1 Zweck
Mit dem Ausbau und der Revitalisierung des Mittelgäubachs wird der Wasserdurchfluss verbessert. Zusätzlich sollen die Verkrüftung vermindert und die bachtypischen Tiere und Pflanzen gefördert werden.

5.2 Geltungsbereich

Die Sonderbauvorschriften gelten für den im Nutzungsplan gelb bezeichneten Bereich.

5.3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Gunzgen und Kappel sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

5.4 Revitalisierung Mittelgäubach

1. Gestaltung
Im Nutzungsplan ist die Anordnung der neu gestalterten Flächen festgelegt. Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen.

2. Erhaltung und Bepflanzung
Die Bepflanzung soll im Nutzungsplan dargestellten Wege erschlossen. Die Bepflanzung der Bachufer erfolgt nach der natürlichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung
Die Ufer des Mittelgäubachs werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschützen (Verkrüftung zu mindern). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Nutzungsplan richtungsweisend dargestellt.

4. Unterhalt/Nutzung
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zuzulassen. Diese sind in den Unterhaltskonzepten der Gemeinden Gunzgen und Kappel geregelt. Unterhalts- und Pflegemassnahmen, auch keine Kleinbauten wie Gartengestaltung, Sitzbänke, Friedhöfen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

5.5 Ausnahmen

Das Bau- und Nutzungsplan des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom „Nutzungsplan Mittelgäubach“ zulassen. Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

5.6 Inkrafttreten

Der Nutzungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

